



Bern,

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

## **Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2023 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **22. März 2024**.

Die beantragte Neuregelung mit einem zusätzlichen Artikel in der Bundesverfassung soll dem Bund die Kompetenz geben, Vorschriften erlassen zu können, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen. Der Schutz vor Erdbeben soll jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Kantone bleiben. Vorschriften zur baulichen Vorsorge auf Stufe Bund würden nur sofern notwendig erlassen und hätten primär zum Ziel, Menschen vor den Folgen eines Erdbebens zu schützen. Bei grösseren Erdbeben könnten jedoch – selbst wenn erdbebengerecht gebaut worden ist – Gebäude irreparabel beschädigt werden. Sie sollten aber infolge eines Erdbebens nicht einstürzen und damit auch keine Menschenleben gefährden.

Zudem soll der Bund die Kompetenz erhalten, im Fall eines Erdbebens mit Schadenfolgen von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern in der Schweiz einen Beitrag zweckgebunden zur Finanzierung der Gebäudeschäden zu erheben. Dieser Beitrag darf die Obergrenze von 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Mit dieser Obergrenze wird auch die Kapazitätsgrenze der vorgeschlagenen Finanzierungsfazität von gegenwärtig rund 22 Mia. Fr. weitgehend bestimmt. Damit wird der Schutz vor Erdbebenrisiken in der Schweiz gegenüber heute gestärkt.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen einzig die Grundsatzfragen auf Verfassungsebene geklärt werden, ob der Bund die Kompetenz erhalten soll, Vorschriften erlassen zu können, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen und ob ein solidarisches System der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben eingeführt werden soll. Ein solches System kommt ohne jährliche Belastung für Haushalte und Unternehmen für Prämienzahlungen aus und deckt Erdbebenrisiken mit Ausnahme



sehr teurer Gebäude bzw. Bundesgebäude flächendeckend ab. Letzteres bildet eine wichtige Voraussetzung für einen raschen Wiederaufbau. Um eine bessere Meinungsbildung im politischen Prozess zu ermöglichen, enthält die Vorlage Vorschläge für zentrale Eckwerte einer Umsetzung auf Gesetzesebene. Die detaillierte Ausarbeitung des neuen Bundesgesetzes zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben soll im Anschluss an das obligatorische Referendum zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung gestartet werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

**[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)**

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr David Gerber (Tel. 058 465 15 28) und Herr Frank Schmid (Tel. 058 465 42 64) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin